

Allgemeine Geschäftsbedingungen Biogas

Ausgabe Januar 2011

1. Allgemein

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen der Werke am Zürichsee AG, nachfolgend WaZ genannt, dem jeweils gültigen Produktspezifikationsblatt für Biogas und den jeweils gültigen Tarif- und Produktpreisen der WaZ. Der Kunde wählt den gewünschten Biogasanteil.

2. Bestellung

Der Kunde kann das gewünschte Produkt jederzeit mündlich, schriftlich und soweit möglich elektronisch bestellen. Die Bestellung wird dem Kunden schriftlich bestätigt. Der Vertragsabschluss kommt zustande, sofern der Kunde nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Bestätigung die Bestellung widerruft. Der Beginn der Lieferung erfolgt auf die laufende- oder darauffolgende Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt normalerweise am 1. Januar oder mit dem Vertragsbeginn. Der Mengenanteil kann bei der Teilversorgung jeweils auf Anfang einer Abrechnungsperiode mündlich oder schriftlich geändert werden.

3. Preise und Preisänderungen.

Die Biogaspreise sind in den jeweils gültigen Produktspezifikationsblättern der WaZ festgehalten. Allfällige Änderungen der Preise auf Beginn eines Quartals (1.1. / 1.4. / 1.7. / 1.10.) bleiben vorbehalten und werden dem Kunden vier Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er das Vertragsverhältnis nicht gemäss Ziffer 7 kündigt.

4. Produkt und Produktpassung

Die Produkte sind in den unter Ziffer 1 genannten Produktspezifikationsblättern beschrieben. Die Produktspezifikationsblätter und damit die Zusammensetzung der konkreten Produkte können von den WaZ unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten auf Beginn eines Quartals (1.1. / 1.4. / 1.7. / 1.10.) geändert werden. Diese Änderungen gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er das Vertragsverhältnis nicht gemäss Ziffer 7 kündigt.

5. Beschaffung und Qualität

Die WaZ garantieren dem Kunden, dass das von ihm gewählte Biogasprodukt in der entsprechenden Menge und Qualität (Zertifikate, Nachweise, Abtretung des ökologischen Mehrwertes) selber oder durch Dritte produziert oder beschafft und ins Erdgasnetz eingespeist wird. Bei Ausfall von Produktionsanlagen oder anderen Einschränkungen in der Beschaffung sowie je nach Marktsituation behalten sich die WaZ eine Reduktion der Bestellmenge oder die vollständige Einstellung des Verkaufs des Biogases für die Dauer der Kapazitäts- respektive Qualitätseinschränkung vor. Soweit möglich wird die bestellte Menge des gewählten Biogasanteils nachgeliefert bzw. entsprechender Ersatz beschafft. Während der Dauer einer Verkaufsbeschränkung respektive einer Verkaufseinstellung in Bezug auf das Biogas kommt automatisch der Standardtarif ohne Aufpreis zur Anwendung.

6. Abrechnung

Die Abrechnung der Gasbezüge erfolgt in der Regel mindestens einmal jährlich. Es gilt das Kalenderjahr. Akontobeträge können in Zusammenhang mit einem WaZ Gastarif sowohl bei Vollversorgung wie auch bei Teilversorgung entsprechend angepasst werden.

7. Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis gemäss Ziffer 2 gilt auf unbestimmte Dauer und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf Ende eines Quartals (31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12.) gekündigt werden. Mit dem Wegzug werden sämtliche Verträge aufgelöst, und es wird gestützt auf die konkrete Dauer des Vertragsverhältnisses abgerechnet.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Meilen.



Werke am Zürichsee AG
Freihofstrasse 30
8700 Küsnacht
Telefon 043 222 32 32
www.werkezuerichsee.ch